

# **Förderrichtlinie der Gemeinde Oering zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Organisationen**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Oering betrachtet die örtlichen gemeinnützigen oder mildtätigen Vereine, Organisationen und Verbände als wesentliche Träger des Lebens in der Kommune. Sie fördert daher Vereine und Organisationen, bzw. einzelne Projekte, (im folgenden Antragssteller genannt) im Rahmen der jeweils im Haushalt des laufenden Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag der einzelnen Vereine durch Gewährung von Zuschüssen. Die Richtlinie der Vereinsförderung hat das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu gewährleisten.

Die Entscheidung über den Förderantrag trifft die Gemeindevertretung.

Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen besondere Zuwendungen an Vereine und Organisationen, soweit vertragliche Sonder- oder Einzelvereinbarungen getroffen sind.

Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über den jeweiligen Haushalt. Die Förderung kann gekürzt oder abgelehnt werden.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Zuschussgewährung**

Der Zuschuss wird bei fristgerechter Einreichung unter Verwendung eines Vordrucks der Gemeinde Oering jeweils bis zum 30.11. eines Jahres für Maßnahmen des folgenden Kalenderjahres grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Antragsteller ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beantragung während des laufenden Rechnungsjahres möglich.

Der Sitz des Antragstellers muss in Oering sein und die Mehrzahl der Mitglieder muss ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Zudem muss der überwiegende Teil der Ausgaben des Antragstellers durch Mitgliederbeiträge abgedeckt sein.

Ebenso ist erforderlich, dass der Antragsteller im Vereinsregister eingetragen ist oder zumindest einem eingetragenen Verein aufgrund seiner Vereinsstruktur gleichzustellen oder angegliedert ist. Jeder Förderantrag muss vom gesetzlichen Vertreter des Antrag stellenden Vereins unterzeichnet werden.

Gemeinnützige oder mildtätige Institutionen, die eine vereinsähnliche Struktur aufweisen, wie beispielsweise Selbsthilfegruppen oder Ortsgruppen, sind den Vereinen dieser Förderrichtlinie gleichgestellt.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Antragsteller ohne die kommunale Hilfe nicht in der Lage wäre, die für die Ausübung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen bzw. Investitionen zu finanzieren. Dafür sind in einem Kosten- und Finanzierungsplan die Einnahmen und Ausgaben des Projektes, bzw. des

Antragsstellers (bei institutioneller Förderung) detailliert darzustellen sowie weitere bereits erhaltene oder beantragte Zuwendungen anzugeben.

### **§ 3 Zuschüsse**

Die Gemeinde Oering gewährt Zuschüsse nach dieser Richtlinie für besondere Belastungen im laufenden Vereinsbetrieb (institutionelle Förderung), Sachkosten der Projekte oder für Veranstaltungen im laufenden Jahr (projektbezogene Förderung).

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Kürzungen oder Ablehnungen der Zuschüsse werden schriftlich begründet. Die Zuschüsse müssen entsprechend der Maßnahmen oder Veranstaltungen des Förderantrages verwendet werden und im beantragten Durchführungszeitraum liegen.

### **§ 4 Bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse**

Die Antragssteller haben die von der Gemeinde Oering erhaltenen Zuschüsse nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu verwenden. Die Gemeinde Oering prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse.

Dafür ist von den Antragsstellern spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Verwendungsnachweis zu führen. In dem Verwendungsnachweis ist die Finanzierung der Einnahmeseite zu belegen sowie ein rechnerischer Nachweis der geplanten Kosten aus dem Förderantrag und der tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden zurückgefordert.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung ergibt sich bei nicht sachgerechter Verwendung der Mittel, falschen Angaben in der Antragsstellung oder Abrechnung oder festgestellten Mängeln in den Abrechnungsunterlagen.

### **§ 5 Änderungen der Richtlinie**

Alle Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Oering, den 17.02.2016

Thomas Steenbock - Bürgermeister